

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zertifizierungsdienst der Bundesnotarkammer

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - nachfolgend kurz "AGB" genannt - gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen im Bereich der Zertifizierungsdienste der Bundesnotarkammer zwischen ihr als Anbieter von Waren und Dienstleistungen und ihren Kunden.
- (2) Zum Leistungsbereich der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer gehört die Bereitstellung von Signaturschlüsseln auf einer Chipkarte, der dazugehörigen Signaturschlüssel-Zertifikate einschließlich darin enthaltener Attribute sowie von zusätzlich beantragten Attribut-Zertifikaten, die Teilnahme an den Verzeichnisdiensten für den Abruf, die Prüfung und Nutzung von Zertifikaten und dem Zeitstempeldienst nach dem Gesetz zur digitalen Signatur (SigG), sowie die Bereitstellung von Verschlüsselungs- und Authentisierungsschlüsseln und -zertifikaten.

## § 2 Vertragsverhältnis

- (1) Bezugsberechtigt sind ausschließlich Notare und Notariatsverwalter sowie deren Mitarbeiter, Mitarbeiter von Notarorganisationen sowie Notare a.D., Notarvertreter, Notarassessoren, Notariatsassessoren und Notaranwärter zu beruflichen Zwecken. Professionelle Kommunikationspartner der Notare sind zu beruflichen Zwecken bezugsberechtigt, also insbesondere Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter sowie Mitarbeiter von Rechtsanwaltsorganisationen. Die Bundesnotarkammer behält sich das Recht vor, weiteren Anwendern im beruflichen Umfeld des Notariats oder bei der Justiz die Teilnahme an den Zertifizierungsdiensten der Bundesnotarkammer zu gestatten.
- (2) Die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Anwender und der Bundesnotarkammer kommen zustande, sobald das Angebot des Anwenders auf dem ausgefüllten, von der Bundesnotarkammer dafür vorgesehenen Antragsformular der Bundesnotarkammer zugegangen ist und sie dieses Angebot durch Ausstellung des beantragten Zertifikats angenommen hat.
- (3) Das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen zustande. Abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## § 3 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen.
- (2) Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein Jahr.
- (3) Das Ende der Gültigkeit einer ausgestellten Chipkarte und der darauf enthaltenen Zertifikate (Signaturkarte) beendet den Vertrag nicht. Die Bundesnotarkammer wird dem Anwender, falls dies zulässig ist, vor Ablauf der Gültigkeit der Signaturkarte eine weitere Signaturkarte ausstellen, sofern keine Änderungen an den Zertifikatsdaten vorzunehmen sind. Dies wird vor Auslieferung der Karte überprüft.
- (4) Der Vertrag über den Bezug einer Signaturkarte kann durch die Bundesnotarkammer auch mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf der Gültigkeit der Signaturkarte gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung bei Zahlungsverzug ist in § 10 geregelt.

## § 4 Pflichten und Obliegenheiten des Anwenders

- Der Anwender ist insbesondere verpflichtet,
1. die vereinbarten Entgelte entsprechend der zum Vertragsschluss gültigen Preisliste fristgerecht zu zahlen; für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Anwender der Bundesnotarkammer die ihr entstandenen Kosten zu erstatten;
  2. in dem Fall, in dem durch den Anwender nach dem Vorgang der Identifizierung die zur vollständigen Erbringung der Leistungen der Bundesnotarkammer notwendigen Mitwirkungsleistungen des Anwenders an der Vorgangsbearbeitung von diesem trotz Aufforderung nicht erbracht werden, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro zu zahlen;
  3. eine Bankverbindung eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts für die Abwicklung der Bankgeschäfte im Zusammenhang mit der Einziehung der Entgelte zu benennen;
  4. der Bundesnotarkammer offenkundige Mängel oder Schäden am System oder Verfahren unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung);

5. den Verlust oder Missbrauch der Chipkarte nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen und die Sperrung des betroffenen Signaturschlüsselzertifikats zu beantragen;
6. Zertifikate dann unverzüglich sperren zu lassen, wenn die darin enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen, insbesondere wenn in einer Weiterverwendung ein Verstoß gegen Berufs- und Standesrecht oder andere Rechtsvorschriften läge;
7. die Antragsnummer, die übersandten PIN-Teile, die gewählte PIN und das Sperrkennwort vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren;
8. ein verwendetes Pseudonym auf seine Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten, sowie mit den allgemeinen Gesetzen zu prüfen;
9. für den Fall, dass 4 Wochen nach Zustellung der Chipkarte der Anwender den Schlüsselbrief noch nicht erhalten hat, das Zertifikat umgehend sperren zu lassen und die Chipkarte an die Bundesnotarkammer zurückzusenden, um eine neue Chipkarte zu erhalten;
10. der Bundesnotarkammer innerhalb eines Monats schriftlich jede Änderung der Kundendaten sowie der Teilnahmeberechtigung anzuzeigen.

## § 5 Sperrung von Zertifikaten

- (1) Die Bundesnotarkammer sperrt Zertifikate auf Wunsch des Anwenders oder eines berechtigten Dritten bzw. einer berechtigten berufsrechtlichen Zulassungsstelle unter Angabe des Sperrkennworts
  1. telefonisch unter der Rufnummer: (01805) 353633
  2. schriftlich unter der folgenden Anschrift: Zertifizierungsstelle der BNotK, c/o Signtrust, Postfach 10 01 14, 64202 Darmstadt
- (2) Die Bundesnotarkammer sperrt das ausgestellte Zertifikat auch, wenn
  1. das Vertragsverhältnis gekündigt wurde (siehe auch § 11),
  2. das Zertifikat der gemäß § 3 SigG zuständigen Behörde (Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) oder das Signaturschlüsselzertifikat der Bundesnotarkammer von der zuständigen Behörde gesperrt wurde,
  3. die den angewendeten Verfahren zugrunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden oder wenn Gründe vorliegen, die annehmen lassen, dass die den angewendeten Verfahren zugrunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden,
  4. eine gesetzliche Pflicht zur Sperrung besteht,
  5. oder die Bezugsberechtigung (§ 2 Abs. 1) nicht besteht oder später entfallen ist.

## § 6 Nutzung durch Dritte

Dem Anwender werden die Schäden zugerechnet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der ihm zugänglichen Zertifizierungsdienste der Bundesnotarkammer durch Dritte dadurch entstanden sind, dass die Dritten Kenntnis von Antragsnummer, PIN oder Sperrkennwort erhalten haben, wenn und soweit der Anwender dies zu vertreten hat. Für die Haftung der Bundesnotarkammer aus unbefugter Verwendung der Antragsnummer, der PIN oder des Sperrkennworts gilt § 14.

## § 7 Zahlungsbedingungen

Die Entgelte für die Bereitstellung der Leistungen gemäß § 1 Absatz 2 dieses Vertrags werden für den in § 3 Absatz 1 beschriebenen Zeitraum mit Abschluss des Vertrages und für die in § 3 Absatz 2 beschriebenen Zeiträume der Verlängerung des Vertrages zu Beginn der jeweiligen Vertragsverlängerung fällig. Der mit dem Entgelt abgeglichene Aufwand der Zertifizierungsstelle entsteht vollständig bereits mit der einmaligen Bereitstellung der in § 1 Absatz 2 benannten Leistungen. Eine anteilige Rückerstattung des Entgelts kommt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb eines der genannten Zeiträume daher nicht in Betracht, es sei denn, die vorzeitige Vertragsbeendigung beruht auf einem durch die Bundesnotarkammer zu vertretenden Ereignis oder es besteht ein Recht auf Minderung. Zahlungsansprüche der Bundesnotarkammer verjähren in 5 Jahren.

## § 8 Ausschluss von Einwendungen

Erhebt der Anwender Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte, hat er diese innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung der Bundesnotarkammer schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; die Bundesnotarkammer wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Anwenders bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

## § 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der Bundesnotarkammer kann der Anwender nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis. Dem Anwender steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## § 10 Außerordentliche Kündigung

- (1) Kommt der Anwender mit einer Zahlung länger als zwei Wochen in Verzug, kann die Bundesnotarkammer das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen.
- (2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Bundesnotarkammer vorbehalten.
- (3) Das Recht beider Vertragsparteien, das vorliegende Vertragsverhältnis jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos schriftlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (4) Als wichtiger Grund ist jedes Verhalten anzusehen, welches es als unzumutbar erscheinen lässt, die andere Vertragspartei am Vertrag festzuhalten.
- (5) Ein wichtiger Grund, der zur fristlosen Kündigung durch die Bundesnotarkammer berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahmeberechtigung des Anwenders nicht besteht oder später entfallen ist.
- (6) Das Vertragsverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn der Anwender ein Pseudonym verwendet, das Rechte Dritter verletzt oder gegen sonstiges Recht verstößt.

## § 11 Abwicklung beendeter Verträge

- (1) Mit der Vertragsbeendigung werden alle noch offenen Forderungen gegeneinander sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Von der Vertragsbeendigung betroffene Zertifikate werden von der Bundesnotarkammer gesperrt.
- (3) Die bereitgestellte Chipkarte ist der Bundesnotarkammer nach Vertragsbeendigung ohne weitere Aufforderung zurückzusenden. Vor der Versendung ist sicherzustellen, dass das Signaturzertifikat gesperrt wurde oder die Chipkarte unbrauchbar zu machen.

## § 12 Störungsbeseitigung

Die Bundesnotarkammer wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten spätestens innerhalb von 12 Stunden beseitigen.

## § 13 Beanstandungen, Mängelansprüche

- (1) **Beanstandungen**  
Ist der Anwender Verbraucher, stehen ihm Mängelansprüche gemäß nachstehendem Absatz 2 einschließlich des Rechts auf Schadensersatz bei offensichtlichen Mängeln nur zu, wenn er der Bundesnotarkammer diese innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Leistungen schriftlich angezeigt hat; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Ist der Kunde Unternehmer, so gelten die Untersuchungs- und Rückgepflichten gemäß § 377 HGB.
- (2) **Mängelansprüche**  
Sofern die Leistung der Bundesnotarkammer mangelhaft ist, leistet die Bundesnotarkammer nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung. Schlägt die Nachlieferung fehl, so kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung verlangen (Minderung) oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen des § 14 verlangt werden.

## § 14 Schadensersatzpflicht der Bundesnotarkammer

- (1) Schadensersatzansprüche des Anwenders, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit die Bundesnotarkammer eine Garantie übernommen hat.
- (3) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden und seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in zwei Jahren. Im unternehmerischen Rechtsverkehr verjähren abweichend von Satz 1 vertragliche Schadensersatzansprüche des Anwenders und seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf einem Mangel der Leistung der Bundesnotarkammer beruhen, sowie das Recht gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nacherfüllung zu verlangen, in einem Jahr. Sätze 1 und 2 gelten nicht im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), sowie in den in § 14 Abs. 2 genannten Fällen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 15 Leistungstermine und Verzug der Bundesnotarkammer

- (1) Vereinbarte Termine oder Abwicklungszeiträume verschieben sich bei einem von der Bundesnotarkammer nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor bei rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Unternehmen, derer sich die Bundesnotarkammer zur Erfüllung des Vertrages bedient, unverschuldetem Ausfall von Übermittlungs- und Beförderungsmitteln oder Energie.
- (2) Gerät die Bundesnotarkammer durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Anwender der Bundesnotarkammer nach Eintritt des Verzugs eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen. Lässt die Bundesnotarkammer diese Frist aus Gründen verstreichen, die sie zu vertreten hat, so ist der Anwender berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen des § 14 verlangt werden.

## § 16 Datenschutz

Der Anwender wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 des Gesetzes über den Datenschutz bei Telediensten und § 93 Telekommunikationsgesetz davon unterrichtet, dass die Bundesnotarkammer die Anschrift des Anwenders und sonstige vom Anwender im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses übermittelten Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

## § 17 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, der Produktionsmengen

- (1) Änderungen der AGB und der Leistungsbeschreibung werden dem Anwender schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Anwender ihnen nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang widerspricht. Die schriftliche Form kann insoweit durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Bundesnotarkammer wird bei Änderung der AGBs und der Leistungsbeschreibung auf die Folgen des Ausbleibens eines Widerspruchs gesondert hinweisen.
- (2) In Verbindung mit einer Änderung der AGB steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, den Vertrag zum Termin des Inkrafttretens der Änderung schriftlich zu kündigen.

## § 18 Änderungen der Entgelte

- (1) Die Bundesnotarkammer ist berechtigt, die Entgelte zu ändern. Widerspricht der Anwender der Entgeltänderung innerhalb von 4 Wochen nicht, so gilt die Änderung als genehmigt.
- (2) Erhöht sich das zu entrichtende Entgelt, kann die Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung des Entgelts den Vertrag schriftlich außerordentlich kündigen. Der Vertrag endet dann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Entgelts.
- (3) Die Bundesnotarkammer wird auf die Folgen eines ausbleibenden Widerspruchs bei Änderungen der Entgelte besonders hinweisen.

## § 19 Rechtsweg, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand ist, sofern der Anwender Kaufmann ist, für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art Berlin. Ein etwaiger gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

## § 20 Sonstige Bedingungen

- (1) Alle Vereinbarungen zwischen der Bundesnotarkammer und dem Anwender sind im Vertrag enthalten.
- (2) Der Anwender kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf einen Dritten übertragen.

Stand: Dezember 2008